

HAUS- und SCHULORDNUNG



John-Lennon-Gymnasium Berlin-Mitte

1. Allgemeines

Diese Haus- und Schulordnung soll dazu beitragen, das konstruktive Zusammenarbeiten der gesamten Schüler-, Lehrer- und Elternschaft am John-Lennon-Gymnasium (nachfolgend auch die „Schule“) zu ermöglichen und zu fördern. Alle müssen dazu beitragen, dass die Schule ihre Aufgaben erfüllen kann.

Diese Haus- und Schulordnung gilt für alle Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgeländes. Sie ergänzt die geltenden Vorschriften, Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Berlin.

Jede Schülerin und jeder Schüler ist für ihr bzw. sein Verhalten verantwortlich. Dies schließt insbesondere ein:

- Toleranz und Respekt gegenüber anderen
- freundliches und rücksichtsvolles Verhalten
- Sorgfalt gegenüber der Schuleinrichtung und dem Eigentum anderer
- regelmäßige Unterrichtsteilnahme, Pünktlichkeit und volle Aufmerksamkeit im Unterricht.

2. Stunden- und Pausenordnung

2.1. Öffnungszeiten der Schule für die Schüler*innen

Die Schule öffnet um 07:30 Uhr. Die Schüler*innen betreten das Schulgebäude über die beiden Hofeingänge bzw. das Foyer und begeben sich auf direktem Weg in ihre Unterrichtsräume.

Beginnt der Unterricht erst nach der ersten Stunde, so ist das Ende der laufenden Stunde auf dem Schulhof bzw. bei Regen im Vorraum des Schulhauses abzuwarten. Anschließend begeben sich diese Schüler*innen auf direktem Weg in ihre Unterrichtsräume.

Nach Ende des Unterrichts spätestens um 15:40 Uhr verlassen die Schüler*innen das Schulgebäude, da es u.U. um 16:00 Uhr abgeschlossen wird.

2.2. Unterrichtsbeginn

Nach dem Betreten der Unterrichtsräume bereiten sich die Schüler*innen auf den Unterrichtsbeginn vor. Alle Schüler*innen haben sich zu Unterrichtsbeginn unterrichtsbereit, d.h. mit ausgepackten Materialien, an ihren Plätzen aufzuhalten.

2.3. Unterrichtszeiten

Stunde	normal	verkürzt
1	08:00 – 08:45	08:00 – 08:30
2	08:50 – 09:35	08:30 – 09:00
3	09:50 – 10:35	09:15 – 09:45
4	10:40 – 11:25	09:45 – 10:15
5	11:30 – 12:15	10:20 – 10:50
6	12:20 – 13:05	11:00 – 11:30
7	13:10 – 13:55	11:35 – 12:05
8	14:05 – 14:50	12:05 – 12:35
9	14:55 – 15:40	12:40 – 13:10
10	15:45 – 16:30	13:10 – 13:40

Bei Doppelstunden kann die 5-Minuten-Pause wegfallen.

Alle Schüler*innen haben im Zeitraum von der 4. bis 7. Stunde versetzt jeweils eine Stunde Mittagspause.

2.4. Fehlen einer Lehrkraft

Ist die Lehrkraft 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, so meldet ein*e Klassensprecher*in dies unverzüglich dem stellvertretenden Schulleiter oder im Sekretariat.

2.5. Beginn und Ende des Sportunterrichtes

Am John-Lennon-Gymnasium findet der Sportunterricht an verschiedenen Orten statt.

- TH1 – Großturnhalle in der Gormannstraße
- TH2 – kleine Turnhalle auf dem Schulhof
- TH3 – Turnhalle am Arkonaplatz
- SP1 – Sportplatz Auguststraße
- SP2 – F.-L.-Jahn-Sportpark
- BM – Beach Mitte
- SH – Schwimmhalle Fischerinsel

Die Schüler*innen der Klasse 7 werden in der ersten Sportstunde des Schuljahres von der Sportlehrkraft oder Klassenleitung zur Halle bzw. zum Sportplatz begleitet und auf Gefahren hingewiesen. Aus Sicherheitsgründen ist die Mitnahme des Fahrrades nur dann erlaubt, wenn an den

Ampelkreuzungen der Schüler oder die Schülerin vom Fahrrad absteigt und diese zu Fuß überquert. Bei unerwartetem Fehlen der Sportlehrkraft an Sportstätten außerhalb des Schulgeländes muss ein*e Klassensprecher*in oder bei deren Abwesenheit ein*e Schüler*in telefonisch im Sekretariat nachfragen.

Findet Sportunterricht nach der Mittagspause statt, verbleiben die Schüler*innen bis 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn auf dem Schulhof und gehen erst dann zur Sporthalle bzw. zum Sportplatz.

2.6. Schulfremde Personen

Schulfremde Personen und Besucher des John-Lennon-Gymnasiums haben sich unverzüglich im Sekretariat der Schule im Verwaltungstrakt in Raum 018 anzumelden. Ein Aufenthalt in den Gebäuden des John-Lennon-Gebäudes bzw. auf dem Schulgelände ohne Anmeldung im Sekretariat ist für schulfremde Personen nicht erlaubt. Alle Lehrenden sprechen schulfremde Personen unverzüglich an und fordern sie zur Anmeldung im Sekretariat auf bzw. verweisen sie des Schulgeländes. Bei erkennbarem Fehlverhalten schulfremder Personen bzw. bei deren Weigerung, sich anzumelden oder das Schulgelände zu verlassen, ist sofort die Schulleitung zu verständigen und die schulfremde Person ununterbrochen zu beobachten.

3. Verhalten auf dem Schulgelände

3.1. Verhalten in den Unterrichtsräumen

Alle Schüler*innen sind für ihr eigenes Verhalten, die Sauberkeit und die Ordnung in ihrem Raum verantwortlich. Schäden sind von den Klassensprecher*innen umgehend dem Schulhausmeister oder im Sekretariat zu melden. Die Schüler*innen haben die Möglichkeit, ihre Klassen-, Kurs- oder Fachräume in vorheriger Absprache mit den raumverantwortlichen Lehrkräften und der Schulleitung zu gestalten. Alle Räume sind von den Lerngruppen in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Die Whiteboards sind zu säubern, die Fenster zu schließen und grobe Verunreinigungen zu beseitigen. Nach der letzten Unterrichtsstunde sind zusätzlich die Stühle durch die Schüler*innen hochzustellen. Die unterrichtende Lehrkraft sorgt dafür, dass die Schüler*innen diesen Aufgaben nachkommen. Schüler*innen der Sek I ist es untersagt, sich ohne Aufsicht in Fach- oder Vorbereitungsräumen aufzuhalten. Die jeweilige Fachraumordnung ist zu beachten. In den naturwissenschaftlichen Fachräumen ist die Esseneinnahme nicht gestattet.

3.2. Verhalten während der Pausen und in Freistunden

In den großen Pausen verlassen alle Schüler*innen die Unterrichtsräume und begeben sich auf den Hof. Die unterrichtende Lehrkraft verschließt den Klassenraum bzw. Fachraum unmittelbar nach der letzten Schülerin bzw. dem letzten Schüler und veranlasst die Schülerinnen und Schüler, sich auf den Hof zu begeben.

Wird bei schlechter Witterung abgeklingelt, bleiben die Klassenräume offen. Die beiden Hofaufsichten beaufsichtigen in diesem Fall die Schülerinnen und Schüler in den allgemeinen Bereichen des Schulgebäudes (Rundgänge über beide Treppenaufgänge und über die Flure). In den Klassen- und Fachräumen findet eine halbierte Pausenaufsicht durch die jeweiligen Fachlehrkräfte statt (Lehrkraft der vergangenen Stunde, Lehrkraft der kommenden Stunde). Sollte eine Lehrkraft verhindert sein, bittet sie bzw. er die Lehrkraft eines Nebenraumes, die jeweilige Aufsicht zu übernehmen.

Während der kleinen Pausen bleiben die Schüler*innen im Schulgebäude und finden sich bei Raumwechsel pünktlich im neuen Raum ein.

Schüler*innen der 9. und 10. Klassen (bei Vorliegen einer elterlichen Erlaubnis, die vorher der Klassenleitung nachzuweisen ist) sowie der Oberstufe ist es gestattet, in Freistunden, der Mittagspause und bei Unterrichtsausfall das Schulgelände zu verlassen. Dies gilt ausdrücklich nicht für die 15-Minuten-Pause nach der 2. Stunde. Der Aufenthalt auf dem Gehweg und der Straße vor dem Schulgebäude ist unerwünscht.

3.3. Verhalten im Falle eines Brandes bzw. notwendige Räumungen des Schulgebäudes

Im Fall eines Brandes, eines Feueralarms oder einer Übung, die einmal im Schuljahr stattfindet, gilt Folgendes:

Alle Personen im Schulgebäude, auch Lehrkräfte ohne Unterricht, müssen das Gebäude verlassen!

Die unterrichtende Lehrkraft gibt bei Ertönen des Alarms an, über welches Treppenhaus die Schule zu verlassen ist. Der für den Raum gültige Fluchtweg ist als Schema neben der Tür angebracht. Im Zweifel wird der Weg gewählt, der näher bzw. weniger voll erscheint.

Die Fenster im Unterrichtsraum werden vor dessen Verlassen geschlossen. Alle Materialien bleiben im Raum liegen. Eine Jacke darf schnell übergeworfen werden. Die Schüler*innen verlassen umgehend den Raum. Die Lehrkraft geht als letzte aus dem Raum, schließt die Tür, schließt aber nicht ab.

Die Klassen und Kurse, die in den Seitenflügeln Unterricht haben, verlassen das Gebäude in der Regel über die Feuertreppe am Ende des Ganges. Sie begeben sich zur rückwärtigen Wand des Schulhofes. Dort überprüft die unterrichtende Lehrkraft die Anwesenheit.

Die Klassen und Kurse, die im Mitteltrakt Unterricht haben, verlassen das Gebäude in der Regel über die Mitteltreppen. Sie gehen auf die Straße und begeben sich auf die gegenüberliegende Straßenseite. Dort überprüft die unterrichtende Lehrkraft die Anwesenheit.

Die aufsichtführende Lehrkraft in der Aula und auf den Gängen sorgt dafür, dass alle Schüler*innen sofort über den kürzesten Weg nach unten und draußen gehen. Sie gehen selbst als letzte hinunter.

3.4. Verhalten auf dem Schulhof

Das Befahren des Schulhofes ist nicht gestattet. Fahrräder der Schüler*innen dürfen nur außerhalb des Schulgeländes abgestellt werden. Motorbetriebene Fahrzeuge dürfen nicht auf dem Schulgelände abgestellt werden. Roller, Skateboards, Fahrräder und ähnliche Fortbewegungsmittel dürfen nicht mit ins Schulgebäude und in die Klassenräume gebracht werden. Diese müssen außerhalb des Schulgebäudes angeschlossen werden.

Für gestohlene oder beschädigte Fortbewegungsmittel übernimmt die Schule keine Haftung.

Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Spielflächen durchgeführt werden. Schneeballschlachten sind untersagt. Die Tischtennisplatten dürfen nicht als Sitzgelegenheit oder Taschenablage genutzt werden. Die Feuertreppen dürfen nicht betreten werden.

3.5. Verhalten in der Aula

Um 11:20 Uhr beginnt das Mittagessen. Schüler*innen, die bei dem Caterer Mittagessen bestellt haben, haben Vorrang beim Besetzen der Tische. Ggf. müssen die Tische freigemacht werden. Nach dem Essen müssen durch die Schüler*innen Teller und Besteck zurückgebracht, Essensreste in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt und die Tische abgewischt werden.

In Absprache mit den aufsichtführenden Lehrkräften darf in angemessener Weise musiziert werden. Zur Handynutzung in der Aula siehe Punkt 3.7.

3.6. Rauchen auf dem Schulgelände

Der Konsum, der Verkauf und die Weitergabe von Tabak, Alkohol und anderen Drogen sind auf dem Schulgelände des John-Lennon-Gymnasiums verboten. Auch das Rauchen vor der Schule ist unerwünscht. Lernende, die unter Einfluss von Drogen stehen, dürfen nicht am Unterricht teilnehmen. Alkohol darf weder in die Schule mitgebracht noch hier konsumiert werden.

3.7. Benutzen von mobilen Endgeräten

Die Nutzung von Handys und Smartphones in den Klassenräumen ist strikt verboten. Sie kann jedoch durch die jeweilige Lehrkraft zu Unterrichtszwecken erlaubt werden. Die Aula und die Treppenhäuser

sind ebenfalls handy-/smartphone-freie Zonen. Bei dem ersten Verstoß innerhalb eines Schuljahres darf die Lehrkraft der Schülerin bzw. dem Schüler das Handy abnehmen und nach dem Unterricht zurückgeben. Bei dem zweiten Verstoß darf der Lehrer das Handy im Sekretariat abgeben und kann dort von einem Elternteil des Schülers bzw. der Schülerin abgeholt werden. Bei dem dritten Verstoß erfolgt ein schriftlicher Tadel durch die Klassenleitung. Weitere Informationen sind der Mediennutzungsvereinbarung zu entnehmen.

4. Verlassen des Schulgeländes; Fehlen von Schüler*innen

4.1. Verlassen des Schulgeländes

Schüler*innen dürfen das Schulgebäude während der täglichen Schulzeit ohne Erlaubnis einer Lehrkraft nicht verlassen, es sei denn, es handelt sich um eine schulische Veranstaltung. Schüler*innen der 9. und 10. Klassen (bei Vorliegen einer elterlichen Erlaubnis, die vorher der Klassenleitung nachzuweisen ist) sowie der Oberstufe ist es gestattet, in Freistunden, der Mittagspause und bei Unterrichtsausfall das Schulgelände zu verlassen. Dies gilt ausdrücklich nicht für die 15-Minuten-Pause nach der 2. Stunde. Der Aufenthalt auf dem Gehweg und der Straße vor dem Schulgebäude ist unerwünscht.

Die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgebäudes erteilt in besonderen Fällen während der Pausen nur die aufsichtführende Lehrkraft bzw. während der Unterrichtsstunden die unterrichtende Lehrkraft. Muss ein*e Schüler*in wegen Krankheit vorzeitig während der Schulzeit die Schule verlassen, so hat er/sie sich während des Unterrichts beim unterrichtenden Lehrer abzumelden und sich ins Abmeldebuch im Sekretariat einzutragen, wo auch die die Erziehungsberechtigten telefonisch informiert werden. Nach 14:00 Uhr entfällt die Abmeldung im Sekretariat. Die Erziehungsberechtigten bestätigen über das Online-Formular auf der Website, dass sie davon Kenntnis genommen haben, dass ihr Kind die Schule aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig verlassen hat.

4.2. Fehlen von Schüler*innen

Ein Grund für kurzfristiges Fehlen kann in der Regel nur bei Erkrankungen oder unvorhersehbaren Ereignissen, die dem Schulbesuch entgegenstehen, liegen. In diesen Fällen benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Schule am Fehltag bis 08:00 Uhr über das Online-Formular auf der Schul-Homepage (<https://www.jlgym-berlin.de/krankmeldung>). Diese Eintragung gilt gleichzeitig als Entschuldigung. Bei gehäuften unentschuldigtem Fehlen können durch die Schulleitung Ordnungsmaßnahmen – wie beispielsweise eine Attestpflicht – gegen den Schüler bzw. die Schülerin getroffen werden. Weitere Bestimmungen werden in den Fehlzeitenregelungen geregelt.

5. Schulische Konflikte

5.1. Erziehungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen die Schulordnung sollen zuerst Erziehungsmaßnahmen nach § 62 SchulG ergriffen werden. Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere (i) das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, (ii) gemeinsame Absprachen, (iii) der mündliche und schriftliche Tadel, (iv) die Eintragung in das Klassenbuch, (v) die Wiedergutmachung angerichteten Schadens, (vi) die vorübergehende Einziehung von Gegenständen sowie (vii) Nachsitzen. Durch die Erziehungsmaßnahme soll den Schülern bzw. Schülerinnen die Gelegenheit zur Korrektur des Verhaltens gegeben werden. Lehrkräfte sollen bei Erziehungsmaßnahmen unmittelbar das Gespräch mit den betreffenden Schülern bzw. Schülerinnen suchen, die Art des Verstoßes verdeutlichen und erläutern, Gelegenheit zur Stellungnahme geben sowie die Gelegenheit zur Entschuldigung bzw. zur Wiedergutmachung einräumen.

Falls eine Erziehungsmaßnahme nicht möglich oder aufgrund der Schwere des Fehlverhaltens nicht angemessen ist oder keinen Erfolg verspricht, sprechen Lehrkraft und der jeweilige Schüler bzw. die jeweilige Schülerin bei der Schulleitung vor. Diese entscheidet, ob ein schriftlicher Tadel ausgesprochen werden muss, der den Erziehungsberechtigten mit Begründung übersandt wird, oder Ordnungsmaßnahmen eingeleitet werden.

5.2. Ordnungsmaßnahmen

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Schulordnung können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden (§ 63 SchulG). Folgende Tabelle gibt dazu eine Übersicht:

Maßnahme	verantwortlich	Anhörung	schriftl. Begründung
Schriftlicher Verweis	Klassenkonferenz unter Vors. der Schulleitung	Schüler*in und Erziehungsberechtigte	durch Schulleiterin
Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultage	Klassenkonferenz unter Vors. der Schulleitung*	Schüler*in und Erziehungsberechtigte	durch Schulleiterin

Umsetzung in Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe	Gesamtkonferenz*	Schüler*in und Er- ziehungsberechtigte	durch Schulleiterin
Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs	Schulaufsicht nach Anhörung der Schulkonferenz	Schüler*in und Er- ziehungsberechtigte	durch Schulaufsicht (i.d.R. nach schriftlicher Androhung)
Entlassung aus der Schule bei erfüllter Schulpflicht	Schulaufsicht nach Anhörung der Schulkonferenz	Schüler*in und Er- ziehungsberechtigte	durch Schulaufsicht (i.d.R. nach schriftlicher Androhung)
* In dringenden Fällen kann die Schulleiterin vorläufig bis zu einer Entscheidung durch die Klassen- bzw. Gesamtkonferenz eine Regelung treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann.			

6. Haftung

Schüler*innen und deren Erziehungsberechtigte haften für die von den Schüler*innen verursachten Personen- oder Sachschäden entsprechend den Rechtsvorschriften. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Sachen auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes.

7. Geltungsdauer

Diese Hausordnung gilt solange bis die Schulkonferenz eine Änderung beschließt.

Die Hausordnung ist über itslearning für alle Schüler*innen und Lehrkräfte abrufbar.